

Stellen Schmähreden auf den König<sup>1</sup> im Zusammenhang mit Hochverrathshandlungen genannt und gleich diesen mit Excommunication bedroht werden. Gegen diese Vermuthung aber spricht ausser dem Schweigen Chindasvinds ganz besonders Fassung und Inhalt des Reccessvindschen Gesetzes. Dieses belegt die Majestätsbeleidigung nicht mit der Hochverrathsstrafe, sondern mit sehr viel geringeren Bussen. Die Möglichkeit aber, dass früher die Hochverrathsstrafen gegolten haben und erst durch Reccessvinds Gesetz beseitigt und durch mildere Strafen ersetzt sein könnten, ist durch die Einleitung ausgeschlossen. In dieser wird nicht etwa die Nothwendigkeit dargelegt, die Strafen herabzusetzen, sondern im Gegentheil ausführlich begründet, dass die Person des Königs nicht nur vor feindlichen Absichten und Thaten, sondern auch vor Schmähreden und öffentlichen Anschuldigungen geschützt werden müsse. Es wird also die Nothwendigkeit der Bestrafung der Majestätsbeleidigung überhaupt erst begründet. Auch Bibelstellen werden dazu herangezogen, darunter auch Exodus 22, 28: 'principi populi tui non maledices'. Wenn nun in can. 5, Conc. Tolet. V. dieselbe Stelle zu denselben Zwecken benutzt ist, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass wir in jenem Canon die Grundlage für unser Gesetz zu sehen haben.

Hervorzuheben ist noch, dass Reccessvind nicht nur die Person des lebenden Königs, sondern auch das Andenken des verstorbenen Königs gegen Schmähreden schützt. Wer den *princeps defunctus* schmäht, wird mit 50 Stockhieben bedroht. Auf die Bedeutung dieser Bestimmung für die Würdigung des Verhältnisses Reccessvinds zu seinem Vater habe ich schon früher (N. A. XXIII, S. 492) hingewiesen.

---

II, 1, 13. [R. II, 1, 11.] — Dass in diesem Stücke, welchem nach der besten Ueberlieferung eine Inscriptio fehlt, eine Antiqua zu erblicken ist, dafür spricht der Umstand, dass auch die übrigen ohne Inscriptio überlieferten Stücke für Antiquae zu nehmen sind. Sie dürfte aus dem Codex Euricianus stammen, da Gundobads burgundisches Gesetzbuch, für welches jener öfter als Vorlage diente, eine ganz entsprechende Bestimmung enthält.

---

1) An ersterer Stelle: 'maledicere principi', an der zweiten: 'in derogationem aut contumeliam principis nequiter loqui'.